

## Ablehnung der Einziehung; gesonderte Kostenentscheidung

StGB §§ 73 ff., StPO § 465 Abs. 2 S. 3, VVRVG Nr. 4142

Wird der Angeklagte zwar verurteilt, die von der Staatsanwaltschaft beantragte Einziehung aber nicht angeordnet, werden insoweit nicht nur keine Gerichtsgebühren erhoben, sondern auch die notwendigen Auslagen des Verurteilten, die die Einziehung betreffen, der Staatskasse auferlegt.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 29.11.2023 – 1 Ws 463/23, 1 Ws 464/23

Mitgeteilt von RA Jof. Zierund, Osnabrück.

## Rechtslehrer als Verteidiger

StPO §§ 138, 140 ff.

1. Ein als Verteidiger gem. § 138 Abs. 1 StPO tätiger Rechtslehrer kann auf Antrag bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen als Pflichtverteidiger beigeordnet werden.

2. Hauptamtlich tätige Dozenten an einer staatlichen Fachhochschule können Rechtslehrer im Sinne des § 138 Abs. 1 StPO sein.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 07.12.2023 – 1 Ks 11/23

Aus dem Gründen: 1. Für den – am 25.10.2023 von der Kammer verurteilten – Angekl. war bislang RA Dr. L aus Düsseldorf als Pflichtverteidiger bestellt. Nachdem diesem am 30.11.2023 die schriftlichen Urteilsgründe zugestellt worden waren, beantragte er mit am 04.12.2023 eingegangener Schrift namens und in Vollmacht des Angekl. eine Bestellung aufzuheben und stattdessen Regierungsrat W aus Düsseldorf zum Verteidiger zu bestellen.

2. Der Antrag auf Bestellung eines anderen Pflichtverteidigers ist zulässig und begründet. Er ist insb. rechtmäßig – binnen 1 W. nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist – gestellt. Regierungsrat W kann gem. § 138 Abs. 1 StPO zum Verteidiger gewählt werden und ist daher als solcher gem. § 142 Abs. 5 S. 3 i. Hs. StPO auf Verlangen des Angekl. als Pflichtverteidiger zu bestellen. Gem. § 138 Abs. 1 StPO können neben Rechtsanwälten auch Rechtslehrer an deutschen Hochschulen i.S.d. Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu Verteidigern gewählt werden, sofern sie die Befähigung zum Richteramt haben. Dies ist bei Regierungsrat W der Fall: Er hat – gerichtsbezogen – die Befähigung zum Richteramt und ist als hauptamtlich Lehrender für die Fächer Strafrecht und Eingriffsrecht bei der Hochschule X tätig. Bei dieser Hochschule handelt es sich auch um eine Hochschule i.S.d. HRG. Nach § 1 HRG sind Hochschulen u.a. Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Die Eigenschaft der X als Fachhochschule oder sonstige nach Landesrecht anerkannte staatliche Hochschule ergibt sich vorliegend zwar nicht schon aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG). Denn nach § 1 Abs. 1 S. 3 HG NRW gilt das HG nicht für Fachhochschulen des Landes, die »ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten«. Maßgebend für die hochschulrechtliche Einordnung der X ist vielmehr das Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHGD). Am § 1 FHGD ergibt sich die

Eigenschaft der X als Fachhochschule; ihre Eigenschaft als staatliche Hochschule ergibt sich – mittelbar – aus § 3 Abs. 8 S. 2 FHGD, wonach die X sowie die weiteren Hochschulen, deren Aufgaben und Verfassung im FHGD geregelt sind, mit anderen »staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen« zusammenwirken. Aus dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung ergibt sich somit, dass es sich bei der X um eine staatliche Fachhochschule handelt.

Regierungsrat W ist auch Lehrender i.S.v. § 138 Abs. 1 StPO. Soweit es in der Kommentarliteratur heißt, Lehrende i.S.d. Vorschrift seien alle »hauptberuflichen Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten« (vgl. Meyer-Göbner/Schmitt-StPO, 66. Aufl. [2023], § 138 Rn. 4), ist dem jedenfalls insoweit nicht zu folgen, als – hauptamtlich tätige – Dozenten (§ 20 FHGD) ohne notwendige weitergehende wissenschaftliche Qualifikation i.S.v. § 35 Abs. 5 Nr. 5 HG NRW aus dem Kreis der als Verteidiger aufzustellenden Lehrenden ausgeschlossen wären. Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist insoweit nicht der akademische Grad, sondern die kooperationsrechtliche Zugehörigkeit zu der jew. Hochschule (LR-StPO/John, 27. Aufl. [2020], § 138 Rn. 18) bzw. zu dem Stamm des Lehrpersonals. Nicht den Rechtslehrern zugehörig sind damit lediglich die »Mittelbauangehörigen« (John a.a.O.) wie wissenschaftliche Räte und Lehrbeauftragte.

Mitgeteilt von VorsitzlG Rainer Drenn, Düsseldorf.

## Aufhebung der Verteidigerbestellung bei Haftentlassung

StPO §§ 140 Abs. 1 Nr. 5, 143 Abs. 2

1. Wurde ein Verteidiger wegen einer Anstaltsunterbringung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO beigeordnet, ist die Aufhebung der Bestellung bei Entlassung des Beschuldigten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung kein Automatismus. Das Gericht, dem Ermessen eingeräumt ist, muss stets prüfen, ob die Beordnung des Verteidigers aufrechtzuerhalten ist, weil die auf der Freiheitsentziehung beruhende Behinderung trotz der Freilassung nachwirken kann.

2. Die Aufhebung der Bestellung muss durch eine mit Gründen zu versehenende Entscheidung getroffen werden.

LG Magdeburg; Beschl. v. 21.11.2023 – 25 Qs 120/23

Aus den Gründen: 1. Die StA Magdeburg führte gegen den Angekl. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Diebstahls gem. §§ 242, 248a StGB. Der Angekl. wurde beschuldigt, am 12.09.2022 in Magdeburg [...] einen »Trust«-Bluetooth-Stick im Wert von 12,99 € entwendet zu haben.

Unter dem 04.01.2023 zeigte RA F die Vertretung des Angekl. an und beantragte, diesem gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO beigeordnet zu werden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Angekl., ausweislich einer in der Akte befindlichen Vollstreckungsblattes, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe [...] in Strafhaft. Hieran schloss sich die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe [...] von insg. 25 Tagen an.

Am 17.01.2023 entsprach das AG – Ermittlungsrichterin – Magdeburg dem Antrag des Angekl. und ordnete ihm RA F als notwendigen Verteidiger bei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich der Angekl. aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befinde (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO).

Nach Vornahme weiterer Ermittlungen auf Anregung des Verteidigers erließ das *AG Magdeburg* am 02.08.2023 gegen den Angekl. einen Strafbefehl. [...] Es wurde eine Geldstrafe i.H.v. 60 T€. à 20,00 € festgesetzt. Gegen diesen Strafbefehl erhob der Angekl. mit anwaltlichem Schriftsatz vom 07.08.2023 rechtzeitig Einspruch. Ein Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht bestimmt worden. Der Verteidiger hat mitgeteilt, dass ein solcher frühestens im März 2024 anberaumt werden könne.

Mit Beschl. v. 19.10.2023 hob das *AG Magdeburg* die Beordnung von RA F mit der Begründung auf, dass die Bestellung aufzuheben sei, weil sich der Angekl. auf freiem Fuß befinde (§ 143 Abs. 2 S. 4 StPO).

Hiergegen erhob der Angekl. mit anwaltlichem Schriftsatz v. 26.10.2023 Beschwerde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der angefochtene Beschl. nicht erkennen lasse, dass sich das *Gericht* des ihm zustehenden Ermessens bewusst gewesen sei und seine Entscheidung unter Berücksichtigung der spezifischen Gesichtspunkte des Einzelfalles getroffen habe.

Am 01.11.2023 half das *AG Magdeburg* der Beschwerde nicht ab und legte das Verfahren dem *LG Magdeburg* zur Entscheidung vor.

II. Die zulässige Beschwerde ist – zumindest derzeit – begründet. Gem § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, wenn sich der Besch. – hier der Angekl. – aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet. Die Bestellung kann gem. § 143 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO aufgehoben werden, wenn der Betr. mind. 2 W. vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Hieraus folgt, dass die Bestellung nicht per Gesetz automatisch in Wegfall gerät, wenn der Angekl. mind. 2 W. vor der Hauptverhandlung aus der Verwahrung entlassen wird und die Verteidigung nicht aus einem anderen Grund notwendig ist. Das Gericht muss dabei stets prüfen, ob die Beordnung des Verteidigers aufrechtzuerhalten ist, weil die auf der Freiheitsentziehung beruhende Behinderung trotz der Freilassung nachwirken kann, was in diesem Fall – der Angekl. wurde gem. vorliegenden Vollstreckungsblatts am 11.03.2023 entlassen – möglicherweise nicht anzunehmen ist. Die Aufhebung der Bestellung muss aber durch eine mit Gründen zu vershende Entscheidung getroffen werden (vgl. *Meyer-Goßner/Schmitt-StPO*, 66. Aufl. [2023], § 143 Rn. 6).

Das *AG* hat den angefochtenen Beschl. v. 19.10.2023 zwar mit Gründen versehen, jedoch erschöpfen sich diese in formelhaften Ausführungen. Die Entscheidung lässt nicht erkennen, dass sich das *AG* eines Ermessensspielraums bewusst gewesen ist. Vielmehr lässt die Entscheidung erkennen, dass das *AG* von einem bloßen Automatismus hinsichtlich der Aufhebung der Beordnung ausgegangen ist. Hierbei wird insb. in die Betrachtung einzustellen sein, dass der Angekl. in 20 Fällen im BZR eingetragen und bereits vielfach wegen Diebstahls vorbestraft ist. Daher wird das *AG Magdeburg* erneut über die Aufhebung der zuvor erfolgten Beordnung von RA F als notwendigen Verteidiger zu entscheiden haben. [...]

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

## Akten Einsicht für die katholische Kirche

StPO §§ 474 Abs. 2, 475; EGdVG §§ 23 ff

1. Mitglieder der römisch-katholischen Kirche können Einsicht in staatsrechtliche Ermittlungsakten zur Durchführung

eines kirchenrechtlichen Verfahrens gegen einen Priester grundsätzlich nur über § 474 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO i.V.m. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 4 EGdVG erhalten, wonach unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zulässig ist.

2. Besteht bei einer Verfahrensbeendigung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht einmal ein Restverdacht hinsichtlich der dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Taterwerfa, so kommt eine Akteneinsicht danach in der Regel nicht in Betracht.

3. Die Stellung öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV) bedeutet angesichts ihres verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und des Fehlens einer staatlichen Aufsicht einerseits sowie der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates nach dem Grundgesetz andererseits keine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die ihre Betätigungsvollmacht vom Staate herleiten und in diesen eingegliederte Verbände sind, sondern nur die Zuordnung eines öffentlichen Status.

4. Da öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften – von Ausnahmen im Einzelfall abgesehen – nicht in vergleichbarer Weise wie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Bundes und der Länder hoheitlich tätig sind, handelt es sich bei ihnen weder um eine öffentliche Stelle des Bundes noch der Länder im Sinne der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 und 2 BGG. Somit nimmt das Bistum der römisch-katholischen Kirche über den Regelungsbereich des § 474 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO hinaus nicht den Rang einer öffentlichen Stelle i.S.d. § 474 Abs. 2 StPO oder gar eines Gerichts oder einer Justizbehörde i.S.d. § 474 Abs. 1 StPO ein.

5. Dies gilt auch dann, wenn das Bistum ein kirchenrechtliches Verfahren gegen einen Priester einleitet, da dieses den Kernbereich der eigenen Angelegenheiten der Kirche betrifft. Somit wird es auch bei Ergreifung dienstrechtlicher Maßnahmen, die dem beamtenrechtlichen Disziplinarverfahren wesentlich sind, nicht vergleichbar einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Bundes und der Länder hoheitlich tätig. (sml. Leitsätze)

6. Gegen die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht nach § 474 StPO an einen Angekl., der nicht Vertreter gem. § 406a Abs. 5 S. 2 StPO ist, ist mangels anderweitiger Anfechtungsmöglichkeit für den Beschuldigten der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGdVG eröffnet.

BayObLG, Beschl. v. 15.01.2024 – 204 VbA 177/23

## Von Adhäsion bis Zeugenbeistand

### Entschädigung für rechtswidrige Organisationshaft

EMRK Art. 5 Abs. 1, S. 2; BGB §§ 309, 242

1. Bei einer unrechtmäßigen Organisationshaft von 40 Tagen und einem relativ geringfügigen Maß der Pflichtwidrig-